

**01.12.20**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates „Digital Services Act (DSA)“**

Das Bundesministerium fur Wirtschaft und Energie hat mit Schreiben vom 27. November 2020 zu der oben genannten Entschlieung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 eine Entschlieung zum „Digital Services Act (DSA; TOP 26)“ gefasst (BR-Drs.642/20-B).

Gema Ziffer 5 der Entschlieung sei die Stellungnahme von der Bundesregierung gema Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 GG und § 5 Absatz 2 EUZBLG mageblich zu berucksichtigen, weil bei dem Vorhaben im Schwerpunkt die Befugnisse der Lander zur Gesetzgebung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und fur Deutschland betroffen sei. Zudem wird gefordert, dass die Bundesregierung gema Artikel 23 Absatz 6 GG und § 6 Absatz 2 EUZBLG die Verhandlungsfuhrung bei den Beratungen der Ratsarbeitsgruppen und des Ministerrates in diesem Bereich auf die Lander ubertragt.

Aus Sicht der Bundesregierung betrifft das von der Europaischen Kommission fur den 9. Dezember 2020 angekundigte Legislativpaket nicht im Schwerpunkt das Rundfunkrecht. Vielmehr beinhaltet der DSA voraussichtlich — wie die bisherige E-Commerce-Richtlinie — ausschlielich generelle horizontale Regelungen, die grundsatzlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass der DSA nicht im Schwerpunkt die Befugnisse der Lander zur Gesetzgebung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und fur Deutschland betrifft. Die Bundesregierung ist zudem der Auffassung, dass in Bezug auf den DSA Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 GG und § 5 Absatz 2 EUZBLG bzw. Artikel 23 Absatz 6 GG und § 6 Absatz 2 EUZBLG nicht einschlagig sind.